

Entgeltkatalog

zur Nutzungsordnung der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023

1. Nach Ziffer 4 der Bedingungen der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023 ist für die Nutzung von Schulräumen grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten.
2. Bei der Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Schulräumen werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A

Gemeinnützige, karitative, kulturelle, sportliche, religiöse und jugendpflegerische Vereinigungen und Verbände.

Gruppe B

Sonstige Vereinigungen und Verbände sowie Nutzergruppe A, wenn bei deren Veranstaltungen Entgelte erhoben werden.

Gruppe C

Kommerzielle und gewerbliche Veranstalter.

3. Für die Nutzung von Schulräumen sind *pro Tag* folgende Entgelte zu zahlen:

Nr.	Art des Schulraumes	Nutzergruppen		
		A	B	C
I	Aulen der Gymnasien SZ-Bad und Am Fredenberg	60 €	300 €	800 €
II	Sonstige Aulen und Mehrzweckräume	24 €	120 €	300 €
III	Klassenräume	10 €	50 €	100 €

*Bei der Einlagerung von Gegenständen können zusätzlichen Gebühren anfallen.

4. Mit dem Nutzungsentgelt sind die Energiekosten sowie die sonstigen Aufwendungen (Personal, Reinigung) der Stadt abgegolten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung, die eine Sonderreinigung erforderlich macht, wird ein Aufschlag von bis zu 20 % des Nutzungsentgelts erhoben.
5. In besonders gelagerten Fällen kann ein höheres Entgelt gefordert oder auf begründeten Antrag von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
6. Bei nicht genehmigter Nutzung über die genehmigte Zeit hinaus, wird ein zusätzliches Entgelt i. H. v. 5 % des Nutzungsentgelts für jede angefangenen 30 Minuten erhoben.
7. Sollte sich herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt Salzgitter berechtigt, die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe nachträglich von der in Ziffer 6. der Nutzungsordnung genannten Person zu fordern. Zugleich ist die Stadt Salzgitter verpflichtet, eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen. Die Veranstalterin,

Entgeltkatalog

der Veranstalter verpflichtet sich, den USt-Rechnungsmehrbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Salzgitter zu begleichen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

8. Die Stadt Salzgitter übersendet der in Ziffer 6. der Nutzungsordnung genannten Person über die Entgelte Rechnungen. Rechnungen für einmalige Nutzungen sind grundsätzlich vor der Nutzung fällig. Für Rechnungen für mehrmalige oder regelmäßige Nutzung kann auf Antrag Ratenzahlung eingeräumt werden; dabei ist die erste Rate grundsätzlich vor der ersten Nutzung fällig.
9. Dieser Entgeltkatalog tritt am 08.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgeltkatalog in der Fassung vom 18.12.2002 außer Kraft.